

Stadtverwaltung Erfurt . Dezernat 02.00 . 99111 Erfurt

DEHOGA Thüringen e.V.  
Geschäftsführer  
Herr Dirk Ellinger  
Witterdaer Weg 3

99092 Erfurt

## Beherbergungssteuer

Sehr geehrter Herr Ellinger,

05. Januar 2024

zunächst wünsche ich Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024.

Wie bereits zwischen den Feiertagen angekündigt, möchte ich mich nochmals zur Satzungsänderung Kulturförderabgabe - jetzt Beherbergungssteuer - Ihren Einwänden und dem weiteren Verfahren äußern.

Es ist bedauerlich, dass der Eindruck entstanden ist, dass die Stadt Erfurt nicht an der Beteiligung wirtschaftlicher und finanzpolitischer städtischer Belange der hier ansässigen Unternehmen interessiert sei. Bisher hat die Kommunikation immer funktioniert und ich hoffe, dass gelingt uns auch in der Zukunft wieder.

Im Oktober wurde in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Vergabeausschusses die Satzungsänderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (BHStSEF) beraten und im Stadtrat im November gleichfalls in öffentlicher Sitzung bestätigt. Die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig bekannt gemacht und jeder Einwohner kann online oder auf der Tribüne persönlich teilnehmen. Auch die Presse verfolgt die Sitzungen und berichtet über die aus ihrer Sicht relevanten Themen.

Leider haben aber auch wir es versäumt, bereits frühzeitig noch deutlicher tätig zu werden und Sie über diesen Werdegang zu informieren. Bitte haben Sie Verständnis, dass das auch im Hinblick auf die komplexen finanzwirtschaftlichen und finanzpolitischen Aufgaben meines Bereiches, die in dieser Zeit bewältigt werden mussten, nicht erfolgt ist.

Bevor ich auf die Satzungsänderungen und den Umgang mit denen von Ihnen geschilderten Umstellungsaufwand eingehe, möchte ich kurz auf einen umfangreichen Beitrag vom 04.06.2023 vom MDR verweisen. Hier wurde seitens der Beherbergungsbetriebe massiv kritisiert, dass der Verwaltungsaufwand für Beherbergungsbetriebe als Steuerentrichtungspflichtige zu hoch erscheint. Das wird meinerseits sehr gut nachvollzogen. Ich konnte aber auf Grundlage der bisherigen rechtlichen Situation daran leider nichts ändern. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2022, wonach nun Übernachtungen von Geschäftsreisenden verfassungskonform auch besteuert werden können, hat sich diese Situation aber geändert. Wie viele andere Städte auch, hat Erfurt jetzt reagiert.

Seite 1 von 2

Die Stadtverwaltung hat sich bei der Überarbeitung der bisherigen Satzung intensiv mit den rechtlichen Grundlagen auseinandergesetzt. Dabei war dem Anspruch gegenüber den Steuerentrichtungspflichtigen auf Verwaltungsvereinfachung, als auch der Wahrung der Finanzhoheit der Kommune mit Verweis auf Art. 105 GG Rechnung zu tragen.

Ein Wegfall der Einnahmen aus der Beherbergungssteuer kann aus monetären Gründen heraus nicht erwogen werden. Daher blieb nur die Prüfung und Überarbeitung der Satzung und der Besteuerung der Übernachtungen auch für Geschäftsreisende.

An der Entstehung der Abgabe hat sich satzungsgemäß nichts geändert, die Beherbergungssteuer entsteht mit Beginn der Übernachtung des Übernachtungsgastes unabhängig davon, ob privat oder dienstlich veranlasst und zu welchem Zeitpunkt die Buchung erfolgte.

Die Steuer wird gegenüber dem Übernachtungsgast – Steuerpflichtiger - dann erhoben und ist von ihm zu begleichen. Die Steuer ist nicht Bestandteil des Übernachtungspreises, sondern ist gesondert auszuweisen. Belastet wird also der Gast nicht der Beherbergungsbetrieb. Dies kann auch den FAQ's entnommen werden.

Damit sind eigentlich gesonderte Vereinbarungen von Übernachtungspreisen mit Geschäftskunden oder Privatkunden nicht beeinflusst. Die Steuer entsteht auf Grund des zu zahlenden Übernachtungspreises und ist vom Beherbergungsbetrieb einzunehmen und am Ende des Quartals an die Stadtverwaltung abzuführen.

Die Befreiungstatbestände haben sich satzungsgemäß mit dem Wegfall aus dienstlichem Anlass erheblich reduziert, hier verweise ich auf § 6 BHStSEF.

Im Hinblick auf den von Ihnen geschilderten Einführungs- und Umstellungsaufwand besteht aber die Möglichkeit, mit Erklärung der Steuer einen Erlass aus sachlicher Unbilligkeit zu beantragen. Der Antrag muss begründet mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht werden. Das heißt auch, dass der Beherbergungsbetrieb in diesem Fall nach wie vor erfassen muss, ob es sich um eine touristische oder geschäftliche Übernachtung handelt, da nur letztere von der Umstellung auf das neue Recht betroffen ist.

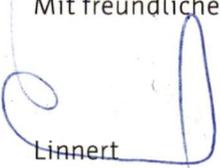
Dieser Dokumentationsaufwand ist natürlich nur dann erforderlich, wenn ein Erlassantrag beabsichtigt wird. Andernfalls gilt, dass ab 01.01. keine Unterscheidung mehr zwischen touristisch und geschäftlich veranlasster Übernachtung getroffen wird. Im Fall, dass die Erhebung gegenüber dem Übernachtungsgast nicht durchsetzbar ist, kann die Stadt sich auch direkt an den Übernachtungsgast / Vertragspartner wenden und die Steuer kostenpflichtig nachfordern.

Für alle damit verbundenen Fragen und Probleme stehen meine Mitarbeiter und ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Sicher wird gerade das erste Quartal im Neuen Jahr eine Herausforderung darstellen. Ich bin mir aber sicher, dass wir bei Problemen gemeinsame Lösungen finden werden.

Langfristig gehe ich aber davon aus, dass der eingeschlagene Weg die Einnahmekraft der Stadt stärkt und für die Beherbergungsbetriebe einen erheblichen Bürokratieabbau bedeutet. Um die Konkurrenzfähigkeit des touristischen Ziels „Erfurt“ mache ich mir dabei im Hinblick auf die Schönheit der Stadt, ihre vielfältigen Attraktionen, ihre zentrale Lage in unserem Land und insbesondere der sehr guten Arbeit von Ihnen und Ihren Mitarbeiter keine Sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Linnert